



# ***AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK***

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

**32. Jahrgang**

**Sonsbeck, 04. Oktober 2018**

**Nr. 12/2018**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	SEITE
• Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 WehrRÄndG2011) Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz	2
• Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und dem Meldegesetz NRW (MG NRW)	3 – 4
• Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 038/17	5 – 6
• Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 11.10.2018	7 – 8

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2,  
Rathaus  
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt  
Erscheinungsweise: nach Bedarf  
Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach  
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG2011)**

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2019 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (Jahrgang 2001), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei:

Gemeinde Sonsbeck  
Einwohnermeldeamt  
Herrenstraße 2  
47665 Sonsbeck.

Sonsbeck, 01.10.2018

Der Bürgermeister  
Schmidt

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und dem Meldegesetz NRW (MG NRW)**

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes sowie dem Meldegesetz NRW besteht das Recht, gegen folgende Weitergabe von Daten Widerspruch zu erheben:

**1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Gemäß § 5 Abs. 2 MG NRW dürfen die Meldebehörden über die in § 42 Abs. 2 des BMG aufgeführten Daten hinaus folgende Daten der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln:

1. frühere Namen
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten
3. bedingter Sperrvermerk nach § 52 des BMG

Der Datenübermittlung kann gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprochen werden. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Gemäß § 8 MG NRW ist die Auskunft auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Es dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. derzeitige Anschriften

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. Anschrift sowie
4. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad und
3. derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf und ist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.

Bürger, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, können diese Erklärung im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Zimmer 16, Herrenstr. 2, 47665 Sonsbeck, abgeben.

Sonsbeck, im Oktober 2018

Der Bürgermeister  
Heiko Schmidt

003 K 038/17



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 22.11.2018 um 09:00 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Sonsbeck Blatt 1118 eingetragene

Doppelhaushälfte mit Garage in Sonsbeck, Parkstr. 15

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sonsbeck, Flur 2, Flurstück 2530, Gebäude- und Freifläche,  
Parkstraße 15 groß 455 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine unterkellerte Einfamilien-Doppelhaushälfte mit angrenzender PKW-Garage, Baujahr 1990, Wohnfläche ca. 148 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 229.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 11.09.2018

Burike  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Plum, Justizhauptsekretär

Als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle



Rat

## **BEKANNTMACHUNG**

zur 29. Sitzung des Rates  
am Donnerstag, 11.10.2018, 18:00 Uhr  
im Sitzungssaal der Begegnungsstätte "Kastell"

---

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 11.09.2018
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Anfragen der Einwohner
5. Mängelbeseitigung am Feuerwehrgerätehaus in Labbeck
6. Antrag des SV 1919 Sonsbeck e. V.  
hier: Baukostenzuschuss für Erweiterungen im Willy-Lemkens-Sportpark
7. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck (Hamb)  
hier: Beschluss über die vorgetragenen Anregungen und Bedenken, Billigung und Vorlage zur Genehmigung nach § 6 BauGB
8. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck (Labbeck)  
hier: Beschluss über die vorgetragenen Anregungen und Bedenken, Billigung und Vorlage zur Genehmigung nach § 6 BauGB
9. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 38 "Kornfeld"  
hier: Satzungsbeschluss
10. Stellungnahme zur Aktualisierung des Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes des Kreises Wesel sowie zu dem Kooperationsstandort und dem Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen (Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen) innerhalb der Gemeinde Sonsbeck
11. Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 36 "Peterskaul"
12. Schulorganisatorisches Verfahren des Schulverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck  
hier: Teilstandort Sonsbeck
13. Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2017
14. Verzicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2017
15. Mitteilungen der Verwaltung
- 15.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 (II. Quartal)
16. Anfragen der Ratsmitglieder

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

1. Bestellung eines Schriftführers

2. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 10.07.2018
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Mitteilungen der Verwaltung
- 4.1 Berichtswesen der Gemeinde Sonsbeck über Personalentscheidungen gemäß § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck
- 4.2 Stellungnahme zu Bauvorhaben
5. Anfragen der Ratsmitglieder

Sonsbeck, 02.10.2018

Der Bürgermeister